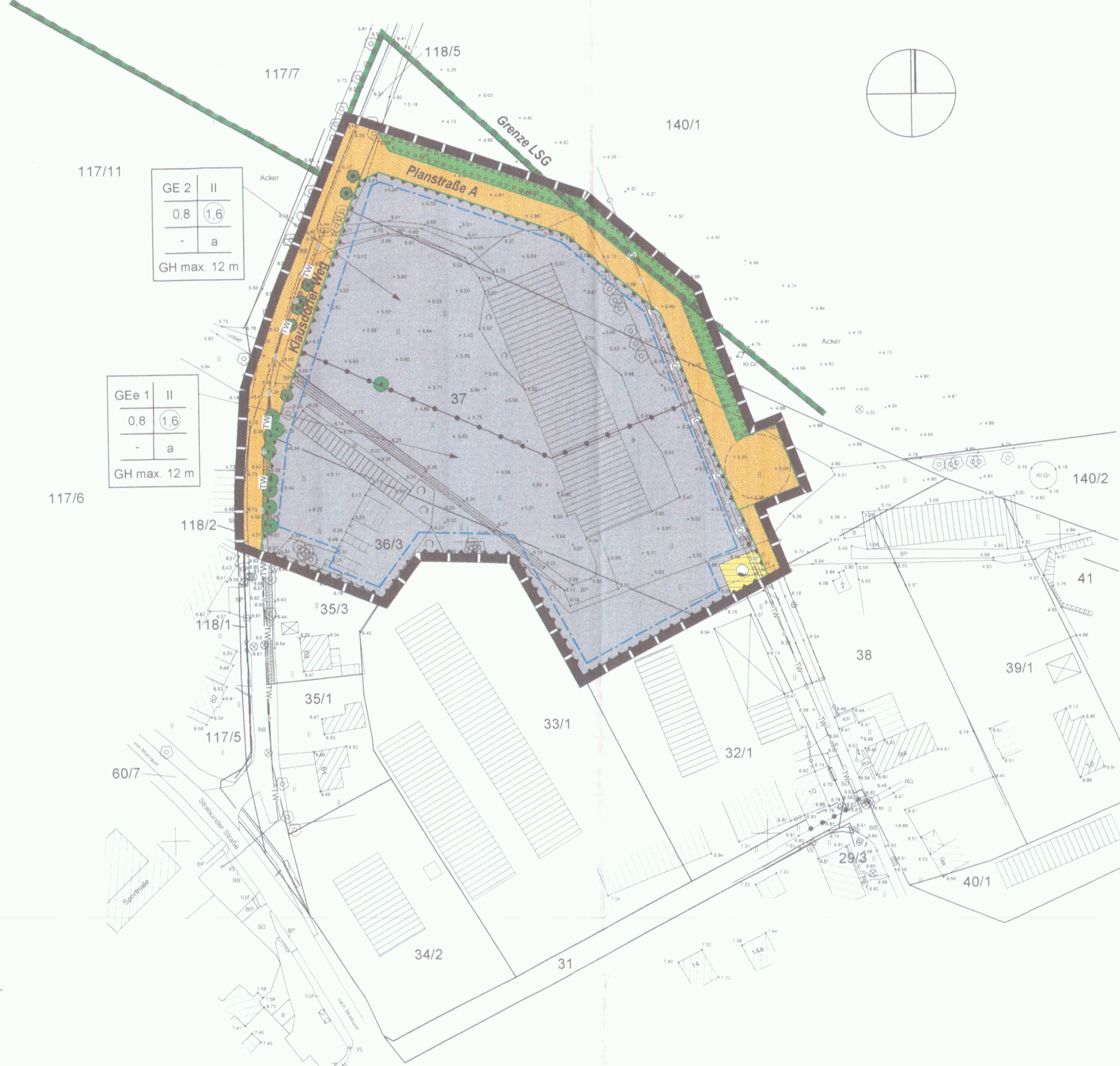
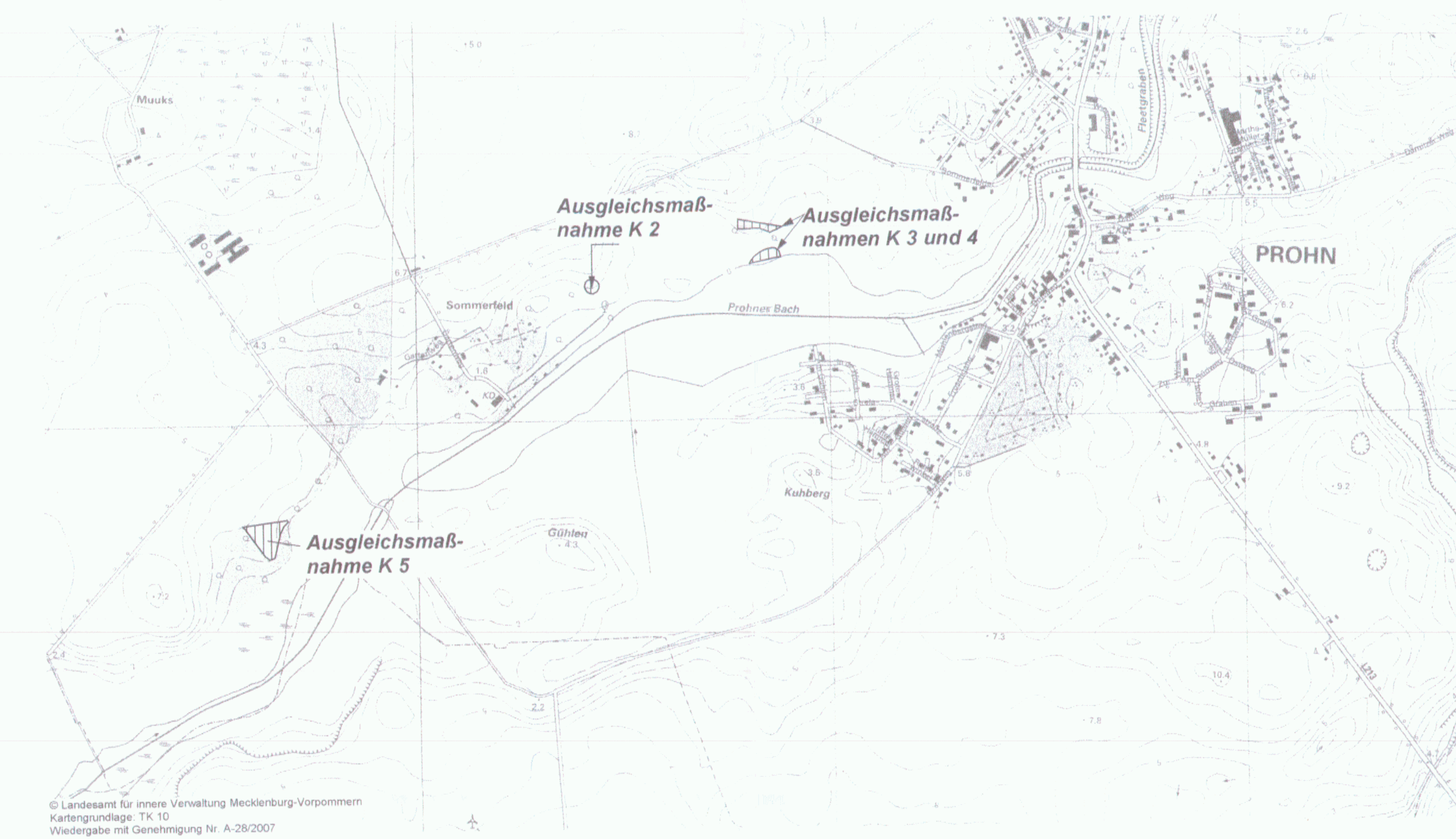


Satzung der Gemeinde Prohn über den Bebauungsplan Nr. 4 "Altgewerbegebiet"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1.000



Übersichtsplan Ausgleichsflächen, M 1 : 10.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 - PlanzV 90/

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

GEe eingeschränktes Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

1,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

0,8 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH max. 12 m maximale Gebäudehöhe in m über NN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen - Löschwasserleitch

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hochdruckleitung

Trinkwasserversorgungsleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Grenze zum Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenze

40/1 Flurstücksbezeichnung

vorhandene Bäume

Höhennote (Höhe über NN)

Schicht

Abwasserkanal

Wasserschleuse

Geschiebe

Straßenlauf

Wasserpumpe

Gesamtschnitt

Höhennote

Lampe

Gründung

Gebäudefläche

Zaun

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Pole

Nachrichtliche Übernahmen

(1) Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archaische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Arbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Im Bereich der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Ausgleichsfläche K 2 ist ein Bodendenkmal bekannt. Daher ist für dieses Vorhaben eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Das bekannte Bodendenkmal und seine Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 1 (3) DSchG M-V (vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V) nicht verändert werden.

(2) Überschwemmungsgebiet

Die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen liegen im Überschwemmungsgebiet des Prohner Baches (2,60 m HN).

Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (GGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (GGBl. I S. 496).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 und 8 BauNVO)

(1) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente

GEe 1 - tags 60 dB(A)/m² und nachts 47 dB(A)/m²

GE 2 - tags 60 dB(A)/m² und nachts 50 dB(A)/m²

(2) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind Vergnügungsstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(3) In den festgesetzten Gewerbegebieten sind Verkaufseinrichtungen nur zulässig, wenn sie der Vermarktung von an gleicher Stelle erzeugter Ware dienen. Das gilt nicht für Fahrzeug-, Land- und Baumaschinenhandel.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Baugebieten sind bei der Ermittlung der Grundflächen die Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und unterirdische bauliche Anlagen ganz mitzurechnen.

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen (Gebäudehöhe GH) gilt die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudelängs.

(3) Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch einzelne, betrieblich notwendige Aufbauten um max. 50 v. H. überschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

(1) In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen (Gebäudehöhe GH) gilt die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudelängs.

(3) Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch einzelne, betrieblich notwendige Aufbauten um max. 50 v. H. überschritten werden.

4. Anschluss der Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für jedes Grundstück ist max. eine Zufahrt in einer Breite von max. 6,0 m zulässig. Ausnahmsweise dürfen zwei Zufahrten oder breitere Querschnitte angeordnet werden, wenn der Betriebsablauf das nachweisen erfordert.

5. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

(1) Zur Vermeidung des Eindringens von Schadstoffen in das Grundwasser sind die Flächen für Aufstall- und Abstellplätze für Fahrzeuge innerhalb des Plangebiets vollständig zu versiegeln.

(2) Zur Abgrenzung zur freien Landschaft ist an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes eine 3-reihige Hecke mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Beidseitig ist ein Krautsaum von einem Meter anzulegen. Die Gehölze werden in Gruppen mit je 5 Stück pro Art gepflanzt. Folgende prozentuale Verteilung der Gehölzarten wird festgelegt: Heister 150/175 3% Prunus avium 2% Quercus robur 3% Acer platanoides 2% Fagus sylvatica 2% Crataegus monogyna 11% Eucalyptus europaeus 13% Prunus spinosa 10% Rhamnus cathartica 11% Lonicera xylosteum 11% Viburnum opulus 13% Rosa canina. Eine Entwicklungs- und Pflege von drei Jahren ist sicherzustellen. Die Neuanpflanzung ist mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen.

(3) Zulassung der Sukzession (K3)

Auf dem Flurstück 150/4 der Flur 2 in der Gemarkung Prohn sind 2.900 m² der vorhandenen Grundfläche dauerhafte einer Sukzession zu überlassen.

(4) Zulassung der Sukzession (K4)

Auf dem Flurstück 150/4 der Flur 2 in der Gemarkung Prohn sind 1.500 m² der vorhandenen Grundfläche dauerhafte einer Sukzession zu überlassen.

(5) Anlagen eines Waldmantels (K2)

Auf dem Flurstück 55/1 der Flur 2 in der Gemarkung Sommerfeld ist auf 1.100 m² ein Waldmantel zu entwickeln. Folgende verpflanzte Sträucher sind zu verwenden: 12% Haselnuss (Corylus avellana), 11% Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), 7% Holunder (Sambucus nigra), 12% Hundrose (Rosa canina), 12% Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), 12% Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), 12% Schlehe (Prunus spinosa), 11% Schneeball (Viburnum opulus), 11% Weißdorn (Crataegus monogyna). Eine Entwicklungs- und Pflege von drei Jahren ist sicherzustellen. Die Neuanpflanzung ist mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen.

(6) Anlagen eines Waldmantels (K3)

Auf dem Flurstück 89/1 der Flur 2 der Gemarkung Sommerfeld ist an der nördlichen Grenze des vorhandenen Waldstücks auf einer Fläche von 1.500 m² ein Waldmantel zu entwickeln. Folgende verpflanzte Sträucher sind zu verwenden: 12% Haselnuss (Corylus avellana), 11% Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), 7% Holunder (Sambucus nigra), 12% Hundrose (Rosa canina), 12% Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), 12% Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), 12% Schlehe (Prunus spinosa), 11% Schneeball (Viburnum opulus), 11% Weißdorn (Crataegus monogyna). Eine Entwicklungs- und Pflege von drei Jahren ist sicherzustellen. Die Neuanpflanzung ist mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen.

(7) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(8) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(9) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(10) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(11) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(12) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(13) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(14) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(15) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Folgende Gehölze sind mit einem Stammdurchmesser von 10 cm zu verwenden: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

Ersatzpflanzungen für die Entfernung von Bäumen

Im Geltungsbereich stehen Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Prohn geschützt sind, jedoch nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Für den Fall dass diese Bäume entfernt werden sind folgende Ersatzpflanzungen zu erbringen: 3 Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser > 10 cm, Ersatzpflanzung von je zwei Stieleichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, 1 mehrstämmige Salweide mit einem Stammdurchmesser von > 150 cm, Ersatzpflanzung von 3 Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm.

(16) Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

<